



Hugo-Luther-Straße 60A
38118 Braunschweig
Telefon: 0531 - 895450

Satzung

14.12.2016

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Mütterzentrum Braunschweig e.V.“.
2. Der Verein Mütterzentrum hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist weltanschaulich neutral. Er fühlt sich keiner politischen Partei zugehörig.
2. Der Verein Mütterzentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein Mütterzentrum ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins Mütterzentrum dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Mütterzentrum. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Im Rahmen dieses Vereinszwecks soll allen Personen, insbesondere Müttern, die Möglichkeit gegeben werden, ihre individuellen Fähigkeiten

im hauswirtschaftlichen, kreativen, kulturellen, intellektuellen und emotional-sozialen Bereich auszuprobieren, einzusetzen und zu erweitern. Im Rahmen des Vereinszwecks wird auch angestrebt, durch Hilfe zur Selbsthilfe Frauen und Mütter zu stärken, ihre Isolation zu durchbrechen, ihren Alltag zu bewältigen und Hilfe bei psychosozialen und Erziehungsproblemen zu finden.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhaltung eines offenen Hauses verwirklicht, dessen Räume einen Treffpunkt zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung bieten und in denen Kurse, kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Gesprächskreise, Einzelberatungen und offene Kinderbetreuung angeboten werden. Die Räume stehen allen Personen offen, die die in Absatz 1 genannten Zwecke unterstützen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und kann in den Vorstand gewählt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende.
5. Ein Mitglied kann wegen Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck, wegen schwerwiegender Störung des Vertrauensverhältnisses zu den übrigen Mitgliedern, wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für das zurückliegende Geschäftsjahr trotz Mahnung und aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

§ 5

Mittel

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 6

Organe

1. Der Verein Mütterzentrum hat folgende Organe:
 - 1.1. Mitgliederversammlung
 - 1.2. Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollführung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist. Der Jahresbericht wird zur Einsicht aller Mitglieder bereitgehalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte beim Vorstand beantragt, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei gesunken ist oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Einberufung erfolgt in derselben Form wie die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 3.1. die Aufgaben des Vereins,
 - 3.2. Wahl des Vorstandes und seine Entlastung,
 - 3.3. den Haushaltsplan,
 - 3.4. die Jahresrechnung und den Jahresbericht,
 - 3.5. Ausschluss von Mitgliedern,
 - 3.6. die Höhe der Beiträge,
 - 3.7. Änderungen der Satzung,
 - 3.8. die Auflösung des Vereins und
 - 3.9. alle übrigen Angelegenheiten, die nicht die laufenden Geschäfte betreffen und die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/Innen, die nicht dem Vorstand und auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. In der jährlichen Mitgliederversammlung wird der Jahresbericht vom Vorstand vorgelegt und erläutert. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Satzung geändert oder die Aufhebung des Vereins Mütterzentrum beschlossen werden, sofern dieser Punkt bei der Einladung mitgeteilt wurde.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins Mütterzentrum besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
3. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein Mütterzentrum gerichtlich und außergerichtlich.
5. Bei allen gerichtlichen und geschäftlichen Erklärungen, Verfügungen oder finanziellen Verpflichtungen sind die Unterschriften von zwei

Vorstandsmitgliedern notwendig. Im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der laufenden Geschäfte andere Mitglieder zu betrauen. Diesen können vom Vorstand umfassende Handlungs- und Vertretungsbefugnisse erteilt werden.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist zuständig für Personalentscheidungen.
9. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt und nach Bedarf.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Mütterzentrums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit Braunschweig mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, den 14.12.2016